

**Ausnahmegenehmigung gem. § 70 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)  
/ § 47 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)**

Firma:	<input style="width: 95%;" type="text"/>	Datum:	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Ansprechpartner / Anrede:	<input type="checkbox"/> Herr	Rückfragen unter:	
	<input type="checkbox"/> Frau		
Vorname / Name:	<input style="width: 95%;" type="text"/>	Telefon:	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Straße:	<input style="width: 95%;" type="text"/>	Fax:	<input style="width: 95%;" type="text"/>
PLZ:	<input style="width: 95%;" type="text"/>	Handy:	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Ort:	<input style="width: 95%;" type="text"/>	E-Mail:	<input style="width: 95%;" type="text"/> @

An den  
Landkreis Wittmund  
Ordnungsamt  
Schlossstraße 11  
26409 **Wittmund**

Tel. 04462 / 86 1222

Fax: 04462 / 86 41222

E-Mail: manuela.abels@lk.wittmund.de

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 70 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) / § 47 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) für nachstehend genanntes Fahrzeug / aufgeführte Fahrzeugkombination von den Bau- und Betriebsvorschriften:

Fahrzeugart Zugfahrzeug	amtl. Kennzeichen	Hersteller	Typ und Ausführung	Fahrzeug - Ident. - Nr.:

Hänger / Tieflader / Arbeits- o. Anbaugerät	Hersteller	amtl. Kennzeichen	Fahrzeug - Ident. - Nr.:

für folgenden Zeitraum

vom:

bis:

Die o.a. aufgeführten Fahrzeuge sollen wie folgt eingesetzt werden:

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- innerhalb des Landes Niedersachsens
- innerhalb der Landkreise:
  - Wittmund     Aurich     Friesland     Leer     Stadt Wilhelmshaven
- siehe die auf der als Anlage beigefügten Übersichtskarte gekennzeichneten Straßen (ab 3,50 m Breite) oder bei Sichtfeldeinschränkung

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:**

- Erklärung des Antragstellers (siehe Anlage)
- Versicherungsbestätigung (siehe Anlage)
- Bei Fahrzeugen **bis 20 km/h** Geschwindigkeit nach § 4 Abs. 1 FZV:  
Vorlage einer Kopie der erteilten Betriebserlaubnis
- Bei Fahrzeugen **mit mehr als 20 km/h** Geschwindigkeit nach § 4 Abs. 2 FZV:  
Vorlage einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I (Fahrzeugschein)
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (darf bei Antragstellung **nicht älter als 18 Monate** sein)
- Vorlage einer **Übersichtskarte über die zu befahrenden Straßen** (ab >3,50 m Breite oder bei Sichtfeldeinschränkung)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

## Erklärung Antragsteller zur Haftung

	Zug-Fahrzeug / selbstfahrende Arbeitsmaschine	Hänger / Arbeits- o. Anbaugerät
<b>Firma:</b>		
<b>Name, Adresse:</b>		
<b>Art:</b>		
<b>Fabrikat:</b>		
<b>Fahrgestell - Nr.:</b>		
<b>Amtliches Kennzeichen:</b>		
<b>Zul. Gesamtgewicht:</b>		
<b>Länge:</b>		
<b>Breite:</b>		
<b>Länge des Zuges:</b>		

„Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, den Bund, das Land/die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten erhoben werden.“

Über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die durch den Transport an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass des Transports verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für bestimmte Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltungspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.

Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei dem Transport zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Die Regelungen in § 8 Abs. 2a des Bundesfernstraßengesetzes und die entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder hinsichtlich möglicher Erstattungsansprüche sind uns bekannt.“

Diese Erklärung mit den darin angegebenen technischen Daten **gilt bis auf Widerruf.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, Stempel u. eigenhändige Unterschrift des Antragstellers  
 (Ort) (Datum)

Name und Anschrift der Versicherung / Versicherungsschein – Nr.:

## Versicherungsbestätigung zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

Für die Genehmigung einer Ausnahme wird bestätigt, dass mindestens folgender Versicherungsschutz für das Fahrzeug / die Zugkombination vorliegt:

	Zug-Fahrzeug / selbstfahrende Arbeitsmaschine	Hänger / Arbeits- o. Anbaugerät
<b>Firma:</b>		
<b>Name, Adresse:</b>		
<b>Art:</b>		
<b>Fabrikat:</b>		
<b>Fahrgestell - Nr.:</b>		
<b>Amtliches Kennzeichen:</b>		
<b>Beantragte Ausnahme:</b>	<input type="checkbox"/> § 70 StVZO / § 47 FZV	

### **Selbstfahrende Arbeitsmaschine (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 a der Fahrzeug – Zulassungsverordnung - FZV), deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt und die zulassungsfrei ist:**

<input type="checkbox"/>	Betriebshaftpflicht mit einer Deckungssumme je Schadensereignis von 500.000 Euro für Sach-, 50.000 Euro für Vermögens- und 2,5 Mio. Euro pro Person für Personenschäden (bei 3 und mehr Personen max. 7,5 Mio. Euro), auch für den Betrieb auf öffentlichen Straßen
--------------------------	---

### **Zulassungspflichtiges Fahrzeug oder Zugkombination:**

<input type="checkbox"/>	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in unbegrenzter Höhe für Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden max. 3,75 Mio. Euro pro Person je Schadensereignis
	<b>oder</b>
<input type="checkbox"/>	Haftpflicht über die gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus für Schäden aus Verschulden mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 25 Mio. Euro – bei Personenschäden max. 3,75 Mio. Euro pro Person je Schadensereignis

Der Deckungsschutz gilt auch für den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen mit der durch Ausnahme genehmigten technischen Änderung. **Das Erlöschen des Versicherungsschutzes oder der Wegfall des erhöhten Versicherungsschutzes wird dem Landkreis Wittmund, Ordnungsamt, Schloßstraße 11, 26409 Wittmund, unaufgefordert unverzüglich mitgeteilt.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, Stempel u. Unterschrift der Versicherung

(Ort) (Datum)

Vollständig ausgefüllt zurück an:

**Landkreis Wittmund  
Ordnungsamt  
Schloßstraße 11  
26409 Wittmund**